



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Justizbehörde, Postfach 302822, 20310 Hamburg

An den Präsidenten der
Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Hamburg
Dr. Christian Lemke

Amt für Justizvollzug und Recht
- Der Amtsleiter -

per E-Mail:
info@rak-hamburg.de

Hamburg, 31. März 2020

Corona-Epidemie: Maßnahmen im Hamburgischen Strafvollzug

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie, im Anschluss an mein Schreiben vom 17. März 2020, über den gegenwärtigen Stand der Maßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Verlangsamung der Verbreitung des Corona-Virus in den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten unterrichten und bitte um Weitergabe der Informationen an Ihre Mitglieder.

Aktuell haben wir zwei bestätigte erkrankte Gefangene, die in den jeweiligen Anstalten auf den eigens geschaffenen Quarantänestationen untergebracht sind.

Wie möglicherweise zum Teil bereits bekannt ist, haben wir derzeit folgende relevante Punkte umgesetzt oder befinden uns in der Prüfungsphase zur Umsetzung:

1. Ersatzfreiheitsstrafen und kürzere Freiheitsstrafen

Um in allen Hamburger Justizvollzugsanstalten Isolierungsstationen und in der Untersuchungshaftanstalt eine Aufnahmequarantänestation einrichten zu können, sind räumliche Kapazitäten zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist die Ladung zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch die Hamburger Staatsanwaltschaft ausgesetzt und der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen unterbrochen worden. Zudem werden bestimmte, zu kürzeren Freiheitsstrafen Verurteilte vorerst nicht mehr zum Haftantritt geladen. Das gilt für Täterinnen und Täter, die wegen Eigentums- und Vermögensdelikten zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren verurteilt wurden und sich noch auf freiem Fuß befinden. Verurteilte wegen Gewalt-, Waffen- und Sexualdelikten sowie Delikten im Bereich der Organisierten Kriminalität und im Fall von gemeingefährlichen Straftaten werden allerdings weiter zum Haftantritt geladen, ebenso Fälle, in denen zwingende spezialpräventive Gründe dieser Maßnahme entgegenstehen. Darüber hinaus wird die Staatsanwaltschaft dort, wo es zu verantworten ist, die Vollstreckung bereits angetretener kürzerer Freiheitsstrafen von bis zu 18 Monaten befristet unterbrechen.

Die Kriterien sind hier im Übrigen ähnlich wie bei dem vorgenannten Aufschub der Freiheitsstrafenvollstreckung gefasst. Außerdem darf gegen die oder den Gefangenen keine schwere Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden sein oder ihr beziehungsweise ihm eine weitere Straftat während der laufenden Inhaftierung zur Last gelegt werden. Darüber hinaus müssen für die Gefangene oder den Gefangenen eine Unterkunft, die gesundheitliche Versorgung und der Lebensunterhalt außerhalb der Justizvollzugsanstalt gesichert sein. Schließlich dürfen keine aktuellen psychiatrischen Behandlungen erfolgen oder ausländerrechtliche Maßnahmen (zum Beispiel eine Abschiebung) geplant sein.

2. Externe

Der Zugang für Externe wird weitestgehend beschränkt. Die Einschränkungen erfolgen stufenweise, je nach Notwendigkeit der Betreuung.

3. Lockerungen

Grundsätzlich werden in den Justizvollzugsanstalten keine Vollzugslockerungen bis auf weiteres mehr gewährt. In begründeten Einzelfällen kann die jeweilige Anstalt von dieser Regelung abweichen. Gesonderte Regelungen gelten noch für Freigänger.

4. Besucher, Besuche durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Besuche von Gefangenen in allen Justizvollzugsanstalten sind auf das gesetzliche Mindestmaß begrenzt und werden unter den Voraussetzungen eines Trennscheibenbesuchs durchgeführt. Sie werden derzeit soweit wie möglich gewährt, wobei die Anzahl der Personen, die zusammen an einem Besuch teilnehmen können, beschränkt wird. Der unaufschiebbare Besuch durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist auf diesem Weg gewährleistet.

Die Untersuchungshaftanstalt wird kurzfristig einen großen Raum mit Trennscheibe herrichten, in dem auch LKA-überwachte Besuche von Untersuchungsgefangenen möglich sind. Auch in der JVA Billwerder können solche Besuche grundsätzlich im Einzelfall ermöglicht werden. Allerdings ist auch das LKA durch die aktuelle Situation besonders gefordert.

5. Telefonie

Die Obergrenze für Telefonate über die Flurtelefone ist bis auf weiteres ausgesetzt. Dies gilt, so lange diese Telefone noch genutzt werden können. Es handelt sich jedoch nicht um eine Dauerlösung, da das Bedürfnis der Gefangenen zu telefonieren mit der Einschränkung von Besuchsmöglichkeiten und externen Angeboten tendenziell steigen wird. In einigen Anstalten wird den Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden, Prepaid-Handys zu erwerben. Die Freischaltung der Karten muss von außen über Kontakte der Gefangenen erfolgen, die die Karten dann auch mit Guthaben befüllen. Für Untersuchungsgefangene mit Haftstatut ist die Ausgabe von Mobiltelefonen derzeit nicht vorgesehen. Täglich wird neu darüber entschieden, ob diese Maßnahme ausgeweitet werden soll. Die Gefangenen des offenen Vollzuges bekommen schrittweise ihre privaten Mobiltelefone ausgehändigt.

6. Kleidung für Untersuchungsgefangene

In der Untersuchungshaftanstalt kann bei Gefangenen ohne Haftstatut die Wäsche wie üblich bei der Besuchswahrnehmung getauscht werden. Hinsichtlich Gefangener mit verfahrenssichernden Anordnungen wird es ab der kommenden Woche auch möglich sein, Erstwäsche und Wäschetausch ohne Besuch nach Anmeldung durchzuführen. In der JVA Billwerder können Wäschepakete jederzeit gemäß den unveränderten Richtlinien mit der Post

übersendet werden. Eine Abgabe bei den Besuchsterminen hingegen ist dort nicht mehr möglich.

Auch für diese und möglicherweise folgende Maßnahmen bitten wir um Verständnis. Sie dienen dem Schutz der Gefangenen, der externen Kräfte und unserer Bediensteten und sollen dazu beitragen, das Anstaltsleben so gut es geht aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

